

# Mandantenrundschriften

## Aktuell 4/2021

### **Corona-Sonderzahlungen bis 2021 möglich**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 Sonderleistungen in Höhe von insgesamt 1.500,00 € zahlen, ohne dass diese steuer- oder sozialabgabenpflichtig wären. Ursprünglich galt diese Frist nur bis zum 31. Dezember 2020. Die Verlängerung der Frist führt übrigens nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages, dieser bleibt bei insgesamt 1.500,00 €. Voraussetzung für die Sonderleistung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Prämie ist für durch die Corona-Pandemie besonders belastete Beschäftigte gedacht. Sie gilt für alle Branchen, allerdings soll ein Bezug zur Pandemie-Krise bestehen.

Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und Minijobber. Auch Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkung auf diese Sonderzahlung.

Zwingend vorgeschrieben ist die Aufzeichnung im Lohnkonto.

### **Verlust einer privaten Darlehensforderung**

Der BFH hat mit einem Urteil vom 24.10.2017 - VIII R 13/15, das erst im Bundessteuerblatt vom 31.12.2020 von der Finanzverwaltung veröffentlicht und damit anerkannt wurde, festgestellt, dass nach Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2008 nunmehr auch die Verluste eines privaten Darlehens steuerlich anerkannt werden können. Der Fiskus hat bisher die Auffassung vertreten, dass Verluste in der privaten Vermögenssphäre (dazu zählt ein privat ausgereichtes Darlehen) nicht steuerlich anerkannt werden. Dies ist nach Auffassung des BFH nunmehr aber anders. Der Kläger hatte ein Darlehen in Höhe von rund 25.000,00 € ausgereicht und wegen Insolvenz seines Darlehensschuldners ca. 19.000,00 € nicht zurückerhalten. Er wollte den Verlust in Höhe von 19.000,00 € als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Erst der BFH gab ihm Recht. Im Ergebnis kann man nun also, wenn man private Darlehen verliert, einen Verlust geltend machen. Allerdings ist dieser Verlust nicht verrechenbar mit anderen Einkünften. Dies bedeutet, dass ein solcher Verlust nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden kann. Letztlich profitieren nur jene Steuerpflichtigen aus dieser neuen Rechtsauffassung, die ihrerseits sonstige hohe Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, die im Falle eines Verlustes eines privaten Darlehens entsprechend gemindert werden. Sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen dementsprechend deutlich geringer als der Verlust, geht dieser insoweit ins Leere, er darf auch nicht mit positiven Erträgen anderer Jahre verrechnet werden.

## **Besteuerung der Kleinunternehmer**

In § 19 des Umsatzsteuergesetzes ist eine Regelung vorgesehen, wonach - ausschließlich für Zwecke der Umsatzsteuer - sogenannte Kleinunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt befreit werden können.

Ein Unternehmer, der ansonsten regelbesteuerter Umsätze erbringt (z. B. Lieferung von Material, Maschinen, Rechtsberatung etc.) kann beim Finanzamt beantragen, als Kleinunternehmer behandelt zu werden, wenn er im zurückliegenden Kalenderjahr einen Nettoumsatz von maximal 18.487,00 € erzielt hat. Zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Höhe von 3.512,53 € bleibt dieser Unternehmer unter der Freigrenze für Kleinunternehmer mit 22.000,00 €. Weiterhin muss er prognostizieren, im laufenden Kalenderjahr Umsätze von nicht mehr als 50.000,00 € zu generieren.

Im laufenden Jahr darf dann der Unternehmer die sogenannte Kleinunternehmerbesteuerung anwenden, d. h., die eigentlich auf seine Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird durch das Finanzamt nicht erhoben, er muss sie also nicht abführen. Dies bedeutet, dass er Rechnungen an seine Kundschaft stellen darf, die keine Umsatzsteuer ausweisen bis zu einer Höhe von 22.000,00 €. Will er die Kleinunternehmerregelung auch für die nächsten Jahre behalten, muss er darauf achten, dass die Umsatzgrenze von 22.000,00 € im laufenden Jahr jeweils nicht überschritten wird. Dabei können Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen außer Betracht bleiben.

Dies ist eindeutig ein Wettbewerbsvorteil, wenn der Kleinunternehmer Leistungen an nicht unternehmerische Kunden oder an Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte), erbringt. Er kann entweder den Preis seiner Konkurrenten unterbieten oder im Falle der Preisgleichheit die gedachte Umsatzsteuer als Mehrgewinn kassieren.

Der Wechsel zur Kleinunternehmerregelung muss beim zuständigen Finanzamt schriftlich beantragt werden. Der Wechsel zurück zur Regelbesteuerung mit Vorsteuerabzug ist jederzeit möglich, bindet den Unternehmer aber für 5 Jahre.

## **Vorsteuerabzug aus Rechnungen**

Ein Unternehmer kann Vorsteuer für einen Eingangsumsatz einer vorausgehenden Umsatzstufe unter den Voraussetzungen der §§ 14 und 15 UStG geltend machen. Dazu ist es erforderlich, dass der Unternehmer eine Rechnung hat, die alle erforderlichen Angaben entsprechend § 14 Abs. 4 UStG enthält.

Diese Regelung im deutschen Umsatzsteuergesetz gilt nach wie vor. Allerdings hat der EuGH in mehreren Urteilen Vorsteuerabzug zugelassen, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen nach dem deutschen UStG erfüllt waren. Dies betraf grundsätzlich aber nur Ausnahmefälle. Zur Rechtsanwendung hat das Bundesministerium der Finanzen mit Erlass vom 18.09.2020 (III C2-S7286-a/19/10001:001) Anwendungsregeln veröffentlicht. Die zentrale Aussage des Erlasses besteht darin, dass der Abzug von Vorsteuer grundsätzlich nur möglich ist, wenn der Unternehmer im Besitz einer Rechnung oder deren Kopie mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ist. Ohne eine Rechnung und ohne Ausweis der Umsatzsteuer kann nach wie vor grundsätzlich kein Vorsteuerabzug gewährt werden.

Allerdings bestehen nun gewisse Erleichterungen, wenn die anderen nach dem Gesetz geforderten Angaben auf der Rechnung nicht enthalten sind, jedoch durch andere materielle Beweismittel erbracht werden können. Entscheidend sei, so das BMF, dass eine leichte und zweifelsfreie Feststellung der Voraussetzungen durch die Finanzbehörden möglich sein muss. Häufigster Fall dürfte die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung gemäß Ziffer 5 des § 14 Abs. 4 UStG sein, gegebenenfalls auch Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG. Hier könnten also Zusatzdokumente wie z. B. Lieferscheine den Nachweis erbringen.

Gelingt ein Nachweis durch ergänzende Unterlagen nicht, so muss sich der Unternehmer um eine Rechnungsberichtigung durch den Leistenden bemühen. Grundsätzlich kann also eine Rechnung berichtigt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die ursprüngliche (nicht ordnungsgemäße) Rechnung storniert und eine neue Rechnung ausgestellt wird.

Auch zur Frage, auf welchen Zeitpunkt die Rechnungsberichtigung wirkt, trifft der Erlass eine entsprechende Aussage. Enthält die Rechnung trotz Mängel Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer, so kann eine berichtigte Rechnung rückwirkend anerkannt werden, d. h., in der Umsatzsteuervoranmeldung der ursprünglichen Rechnung. Erfüllt die mangelhafte Rechnung nicht einmal die vorstehend genannten Anforderungen, so führt eine Rechnungsberichtigung dazu, dass der Vorsteuerabzug erst dann möglich ist, wenn eine ordnungsgemäß berichtigte Rechnung vorliegt.

### **Verkürzung der Abschreibungsdauer bei Computerhard- und -software**

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Änderung der Abschreibungstabellen für diverse Computerhardware und -software vorgenommen. Danach wird Computerhardware nicht mehr wie bisher zwingend über drei Jahre abgeschrieben, sondern kann über eine Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben werden. Unter Computerhardware versteht das BMF sämtliche Computervariationen einschließlich deren Peripheriegeräte. Bei Software kann die Abschreibungsdauer ebenfalls auf ein Jahr verkürzt werden. Diese Regelungen gelten für die sogenannte Steuerbilanz, nicht jedoch für die Handelsbilanz. Die erstmalige Anwendung ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, vorgesehen.